

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 A 1004.06 (vormals 4 A 1051.04)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 2. Februar 2006
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. R o j a h n
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerinnen tragen zu je 1/2 die Kosten des Verfahrens mit
Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen,
die diese selbst tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 30 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

<rd nr="1"/>Die Klägerinnen haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 23. Januar 2006
zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO ein-
zustellen.

<rd nr="2"/>Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO
i.V.m. § 100 ZPO sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf
§ 52 Abs. 1 GKG i.V.m. § 5 ZPO.

Prof. Dr. Rojahn